

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Frau Köppe, Dr. Feige, Poppe,
Frau Schenk, Schulz (Berlin), Dr. Ullmann, Weiß (Berlin) und Frau Wollenberger
und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
— Drucksache 12/74 —

Entwurf eines Gesetzes zur Befreiung von Militärsteuern

A. Problem

Bei zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern treten aus der Erkenntnis, daß mit Steuergeldern Militärausgaben finanziert werden, Gewissenskonflikte auf. Es erscheint diesen Steuerpflichtigen unerträglich, durch Steuerabgaben Tätigkeiten des Staates zu finanzieren, die sie mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, eine Zwecksteuer zu erheben, die — getrennt von dem allgemeinen Abgabenaufkommen des Bundes — in ein Sondervermögen des Bundes einfließt und ausschließlich zur Finanzierung von Militärausgaben dient. Von dieser Zwecksteuer kann Befreiung erlangt werden mit der Folge, daß der entsprechende Steueranteil einem Sondervermögen „Rüstungskonversion“ zufließt, aus dem — ebenso wenig wie aus dem allgemeinen Steueraufkommen — keine militärischen Ausgaben getätigt werden dürfen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mehrheitlich, den Gesetzentwurf abzulehnen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Geringfügige zusätzliche Verwaltungskosten durch administrativen Mehraufwand.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/74 — abzulehnen.

Bonn, den 12. Januar 1993

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Dr. Jürgen Schmude
Berichterstatter

Dr. Rupert Scholz

Bericht der Abgeordneten Dr. Jürgen Schmude und Dr. Rupert Scholz

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/74 — in seiner 9. Sitzung vom 21. Februar 1991 in erster Lesung beraten. Der Gesetzentwurf wurde zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Finanzausschuß, den Verteidigungsausschuß und den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 25. September 1991 beraten und einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Vorlage insbesondere deswegen zu empfehlen, weil die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Realisierung des Vorschlags fehlten.

Der Verteidigungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 12. Juni 1991 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 1991 einvernehmlich bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung vom 25. November 1992 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf — Drucksache 12/74 — abzulehnen.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll eine rechtliche Grundlage für die Verweigerung von Steuerzahlungen aus Gewissensgründen, soweit mit diesen Steuergeldern Militärausgaben finanziert werden, geschaffen werden. Der Entwurf regelt zunächst die Neuorganisation der Finanzierung der militärischen Verteidigung über einen Militärfonds, der aus einer Zwecksteuer gespeist wird. Ausgaben des Bundes im Zusammenhang mit der militärischen und der zivilen Verteidigung sowie der Mitwirkung im Verteidigungsbündnis werden ausschließlich aus diesem Fonds finanziert. Jeder, der aus Gewissensgründen militärische Verteidigung ablehnt, hat einen Anspruch auf Freistellung von der Militärsteuer. Der entsprechende Steueranteil fließt dann einem Sondervermögen „Rüstungskonversion“ zu. Dieser „Bundes-

fonds zur Konversion von Rüstungsproduktionen“ dient der Konversion von Rüstung in ökologisch und sozial verträgliche Produktionen, der Finanzierung von Ausgaben des Bundes im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Abrüstung, Förderung der Völkerverständigung und des Weltfriedens sowie der Entwicklungshilfe.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hob hervor, daß das Verfassungsrecht in Artikel 4 GG den Gesichtspunkt der Gewissensfreiheit enthalte. Dies bedeute, daß alles das, was im Bereich von Militär und Rüstung liege und damit auch Kriegsvorbereitung impliziere, im Licht dieses Rechtes auf Gewissensfreiheit gesehen werden müsse.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD lehnten den Gesetzentwurf ab. Dabei betonten die Fraktionen übereinstimmend den Respekt vor der ernsthaften Prüfung des eigenen Gewissens, machten aber gleichzeitig deutlich, daß eine Gewissensentscheidung in bezug auf die Verwendung von Steuermitteln nicht in Betracht kommen könne. Werde ein solches Verfahren prinzipiell zugelassen, dann sei es aber in bezug auf die Gegenstände nicht eingrenzbar. Dann würden Gewissensentscheidungen beispielsweise auch in Anspruch genommen werden bei der Verwendung von Steuermitteln für Forschungszwecke im Bereich der Gentechnologie und der Atomenergie oder für den Straßenbau, weil dadurch die Umwelt beeinträchtigt würde.

Weiter wurde seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD hervorgehoben, daß mit dem Gesetzentwurf die Verantwortlichkeit der Bürger im demokratischen Staat weit überdehnt würde. Die Verantwortlichkeit sei begrenzt auf die Mitwirkung bei der demokratischen Willensbildung. Zwar sei richtig, daß Gewissensentscheidungen respektiert würden, jedoch nur insoweit, als jemand zu eigenen Handlungen verpflichtet werden solle, namentlich zur Kriegsdienstleistung. Im übrigen könnten aber Gegenstände der Mehrheitsentscheidung nicht von einzelnen verantwortet werden. Sie könnten nicht auf das einzelne Gewissen übernommen werden, erst recht nicht mit der rechtserheblichen Folge, Steuergelder zu verweigern.

Auf der Grundlage der oben aufgeführten Beratungen wurde der Gesetzentwurf — Drucksache 12/74 — mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD abgelehnt.

Bonn, den 12. Januar 1993

Dr. Jürgen Schmude

Dr. Rupert Scholz

Berichterstatler